



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Ortsverwaltungen Seite 1
- Jugendschöffenwahl Seite 1
- Veränderungssperre zum „H 93“ Seite 1f.

Stellenausschreibung

- Administrator/in Seite 2f.

→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen in den Sommerferien 2013 08. Juli 2013 bis 16. August 2013

Ortsverwaltung	Öffnungszeiten
Altstadt	keine Änderung der Öffnungszeiten
Bretzenheim	mittwochs vormittags geschlossen
Drais	08. bis 26. Juli OV geschlossen - Pässe in der OV-Lerchenberg
Ebersheim	keine Änderung der Öffnungszeiten
Finthen	keine Änderung der Öffnungszeiten
Gonsenheim	donnerstags ab 16 Uhr geschlossen
Hartenberg/Münchfeld	keine Änderung der Öffnungszeiten
Hechtsheim	dienstags nachmittags geschlossen
Laubenheim	keine Änderung der Öffnungszeiten
Lerchenberg	29. Juli bis 16. August geschlossen - Pässe in der OV-Drais
Marienborn	keine Änderung der Öffnungszeiten
Mombach	keine Änderung der Öffnungszeiten
Neustadt	Hinweis unter Öffnungszeiten Ortsverwaltungen im Internet beachten
Oberstadt	08. Juli bis 26. Juli dienstags und mittwochs vormittags geschlossen
Weisenau	keine Änderung der Öffnungszeiten

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Mainz für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz zu jedermanns Einsicht.

Die Vorschlagsliste der Stadt Mainz für die Wahl der Jugendschöffen beim Amtsgerichtsbezirk Mainz kann täglich, außer samstags und sonntags

in der Zeit vom 22.07.2013 bis 29.07.2013

während der Öffnungszeiten, Montag bis Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Mainz, Amtsleitung Amt für Jugend und Familie, Stadthaus, Lauterenflügel, 6. Stock, Zimmer 629 eingesehen werden.

Einwände können mündlich zu Protokoll oder schriftlich bis eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Stelle eingelegt werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 der Vorschlagsliste zugestimmt.

Mainz, den 08.07.2013

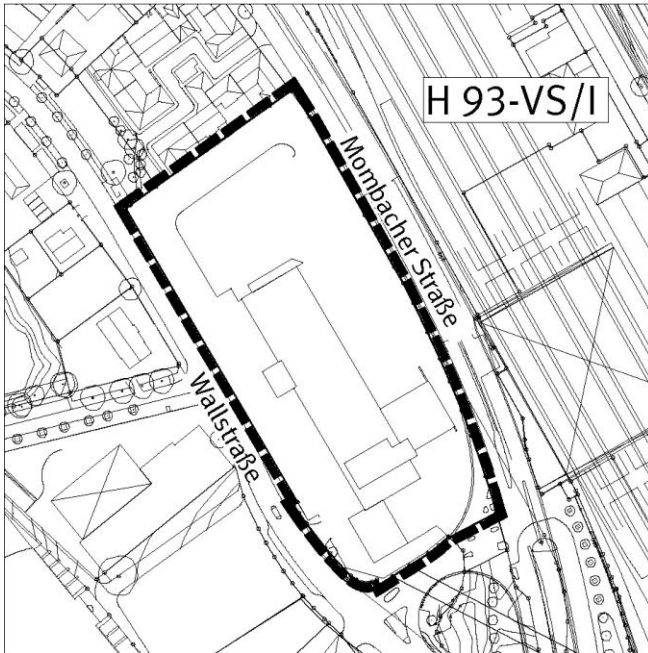
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und Inkrafttreten der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)“; Satzung H 93-VS/I

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 08.12.2010 erneut zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Postareal westlich Hauptbahnhof (H 93)“ hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2013 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 26.07.2011 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung **H 93-VS/I** beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung H 93-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, „Am 87er Denkmal“, 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 19.07.2013
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Wir suchen für **unsere Kommunale Datenzentrale Mainz** in der Abteilung Systemservice Gruppe Windows, Citrix, Softwareverteilung, Lotus Notes Bereich Windows, Softwareverteilung, Lotus Notes eine/einen

Administratorin/Administrator Windows – Schwerpunkt Softwareverteilung

ab 01.09.2013
zunächst befristet für zwei Jahre
Kennziffer 16/2

Aufgaben u. a.:

- Sicherstellung des operativen Betriebes, der Administration und der Verwaltung der Softwareverteilungsinfrastruktur (Managementsoftware Empirum)
- Sicherstellung des operativen Betriebes, der Administration und der Verwaltung einer OS Deployment Infrastruktur (Managementsoftware Empirum)
- Paketierung von Anwendungen und Gerätetreibern für die automatisierte Betriebssysteminstallation und das Desktopmanagement per Softwareverteilung
- Patchmanagement (Managementsoftware Empirum)
- Erstellen und Aktualisierung von Betriebssystemimages basierend auf Windows XP und Windows7
- Installation, Test und Konfiguration sowie Betrieb der Microsoft Server
- Tätigkeiten im hardwarenahen Umfeld; BIOS Konfigurationen, Treibermanagement.
- Unterstützung des Incident- und Problem-Managements bei der Beseitigung von Service-Störungen im Sinne eines 3rd-Level-Supports
- Gewährleistung der vereinbarten Service Level Agreements



Wir erwarten:

- abgeschlossenen Diplom- oder Bachelorstudiengang im Bereich Informatik oder in einem Studiengang mit hinreichendem Informatikanteil oder abgeschlossene Berufsausbildung als Fachinformatikerin / Fachinformatiker der Fachrichtung Systemintegration mit qualifizierter Weiterbildung in den genannten Aufgabenbereichen
- fundierte Kenntnisse des Endgerätebetriebssystems Windows XP/ Windows 7
- Basiskenntnisse der Microsoft Serverbetriebssysteme 2003/2008 und im Bereich Citrix-Terminalservices, VMWare-Umgebungen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Flexibilität und Eigeninitiative
- analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Organisationsgeschick und Einsatzfreude
- herausragendes Engagement, große Flexibilität, Bereitschaft zu Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie die Übernahme von Rufbereitschaften
- Erfahrungen im Bereich Softwareverteilung und Patchmanagement (z.B. mit der Managementsoftware Empirum) und auf dem Gebiet automatisierte Betriebssysteminstallation von Windows XP und Windows 7 sind wünschenswert

Entgeltgruppe 10 TVöD

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil in technischen Berufen zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 31.07.2013 unter Angabe der Kennziffer 16/2 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.